den Notariatskreis Männedorf aufzuheben und die Gemeinden Männedorf und Oetwil a. S. dem Notariatskreis Stäfa, die Gemeinde Uetikon a. S. dem Notariatskreis Meilen zuzuteilen, wird aufgehoben.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 23. August 1954.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. Pestalozzi. E. Gugerli.

Abänderung der Vollziehungsbestimmungen

des

Regierungsrates vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948.

(Vom 6. Oktober 1954.)

Auf Antrag der Direktion der Finanzen sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. § 52 der Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 wird wie folgt abgeändert:

§ 52. Die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen bedarf für jede Amtsdauer der Bewilligung durch

die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates. Die Zahl der im Jahr höchstens zu entschädigenden Kilometer sind in der Bewilligung aufzuführen.

Die Entschädigungen betragen:

	bis 8000 km pro Jahr	Mehrkilometer über 8000 km pro Jahr
	Fr.	Fr.
a) für die Benützung eines Automobils	—.30 je km	—.20 je km
b) für die Benützung eines Motorrades	—.15 je km	—.10 je km
c) für die Benützung eines Fahrrades mit Hilfsmotor	—.10 je km	—.10 je km

Die Verrechnung dieser Kilometerentschädigungen ist nur zulässig, wenn die Verwendung des Motorfahrzeuges gegenüber der Benützung anderer Verkehrsmittel eine wesentlich bessere Zeitausnützung oder eine Kostenersparnis durch Wegfall von Tagesentschädigungen mit sich bringt.

Für die Festsetzung der Entschädigung ist die kürzeste Fahrstrecke zwischen Amtssitz oder Wohnort und den dienstlich zu besuchenden Orten maßgebend.

In einzelnen Fällen kann mit Zustimmung der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen auf eine detaillierte Abrechnung über die gefahrenen Kilometer verzichtet werden.

II. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1955 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Oktober 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. Meierhans.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.